

MENSCHENRECHTSBERICHT 2013 SCHWEIZ

ZUSAMMENFASSUNG

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist verfassungsmässig eine Republik mit einer Föderationsstruktur. Die Gesetzgebungsgewalt liegt bei einem Zweikammerparlament (Bundesversammlung), das aus dem Ständerat (46 Mitglieder) und dem Nationalrat (200 Mitglieder) besteht. 2011 fanden auf Kantons- und Bundesebene freie und faire Wahlen statt. Das Parlament wählt alle vier Jahre die exekutive Führung (den siebenköpfigen Bundesrat). Der Bundesrat bestand 2013 aus einer Koalition von fünf Parteien. Im Parlament sind 12 politische Parteien vertreten. Die Sicherheitskräfte sind den Zivilbehörden unterstellt. Es gab zuweilen Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte.

Zu den schwerwiegendsten Problemen gehörte die zuweilen übermäßige Gewaltanwendung durch die Sicherheitskräfte, insbesondere in Verbindung mit der Festnahme und Abschiebung von Asylbewerbern und im Kanton Genf. Die Behörden unterwarfen Asylanten zuweilen längeren Haftzeiten und Misshandlungen. Weiterhin erfuhren Roma und Mitglieder anderer Minderheiten sowie Migranten gesellschaftliche Diskriminierung.

Zu den weiteren Menschenrechtsproblemen zählten überbelegte Haftanstalten, Vorfälle von Gewalttaten gegen Frauen, Zwangsehen in einigen Einwanderergruppen, Anfeindung gegenüber Muslimen, antisemitische Vorfälle und Menschenhandel.

Die Regierung unternahm Schritte, um Missbrauch durch Amtsträger, ob bei den Sicherheitskräften oder anderweitig in der Regierung, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

Abschnitt 1. Achtung der Integrität der Person, einschließlich der Freiheit von:

a. Willkürlichem oder widerrechtlichem Lebensentzug

Es gab keine Berichte über politisch motivierte Tötungen durch den Staat oder seine Vertreter. In den Kantonen ermittelten Staatsanwaltschaft und Polizei in der Regel wegen Gewalttaten der Sicherheitskräfte; in einigen Kantonen ermittelte das Büro des Bürgerbeauftragten in solchen Fällen.

b. Verschwinden

Es gab keine Berichte über Personen, die aus politisch motivierten Gründen verschwanden oder verschleppt bzw. entführt wurden.

c. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Verfassung verbietet diese Praktiken. Es gab allerdings Berichte, dass einzelne Polizisten bei Festnahmen übermäßig Gewalt anwendeten und die Festgenommenen entwürdigend behandelten.

Im Oktober 2012 veröffentlichte das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (EKVF) einen Bericht über seinen jüngsten Besuch in der Schweiz 2011. Das EKVF stellte im Kanton Genf einen alarmierenden Anteil von Inhaftierten fest, darunter Jugendliche die sich über körperliche Misshandlungen durch die Polizei vor und nach der Festnahme beschwerten. Weiterhin identifizierte das Komitee mehrere Fälle, in denen die Behörden Personen mit psychiatrischen Störungen in regulären Justizvollzugsanstalten anstatt in geeigneten Sondereinrichtungen für die Behandlung solcher Häftlinge festhielten.

Im Mai verabschiedete das VN Komitee zur Verhütung von Folter drei Beschlüsse über Ansprüche gegen die Schweiz wegen unfreiwilliger Rückführung. Das Komitee entschied, dass keine der Beschwerden nach dem Internationalen Antifolterabkommen [Internationales Abkommen gegen Folter und andere grausame, inhumane oder entwürdigende Behandlung oder Bestrafung] gerechtfertigt war.

Im März begann die Genfer Staatsanwaltschaft mit Ermittlungen gegen mindestens einen Justizvollzugsbeamten, der in der Genfer Justizvollzugsanstalt Champ Dollon einen Häftling geschlagen hatte. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen neun weitere Justizvollzugsbeamte, die den zur Last gelegten Missbrauch nicht meldeten. Das Verfahren war im November noch anhängig.

Im Juli eröffnete das Bundesgericht ein Verfahren gegen neun Justizvollzugsbeamte wegen fahrlässiger Tötung, Aussetzung und unterlassener Hilfeleistung im Zusammenhang mit dem Rauchinhalationsstod eines Häftlings, der im März 2010 in der Justizvollzugsanstalt Bochuz seine Zelle in Brand gesteckt hatte. Das Verfahren war im November noch hängig.

Am 20. Juni gab die Nationale Kommission für die Verhütung von Folter (NKVF) ihren dritten Jahresbericht heraus. Die Kommission berichtete über Fälle von überbelegten Justizvollzugsanstalten, Isolationszuständen für Frauen, langwierige Einzel- und Untersuchungshaft und eine unzureichende Zahl von Justizvollzugsbeamten. Weiterhin stellte die Kommission fest, dass Ausländer in Abschiebehaft und Einzelpersonen in Sicherheitsverwahrung oft schärferen Bedingungen ausgesetzt waren als andere Untersuchungshäftlinge.

Um für die steigende Zahl von Asylbewerbern Platz zu schaffen brachte das Bundesamt für Migration hunderttausende Asylbewerber in abgelegenen ländlichen Gebieten oder in stillgelegten unterirdischen Militärbunkern unter, die für eine kurzzeitige Unterbringung umgerüstet wurden. Zehn Asylbewerber aus Syrien, Afghanistan und Ägypten schlugen im August mehrere Tage lang vor dem Bahnhof in Solothurn ein Lager auf und protestieren gegen die angeblich unmenschlichen Wohnbedingungen. Die Beschwerdeführer brachten vor, dass es in den Unterkünften an Sonnenlicht und Frischluft mangle. Die Polizei brachte die Demonstranten letztendlich auseinander und schickte sie in andere Unterkünfte. Am 22. November entschied ein Bundesrichter, dass die vorübergehende Unterbringung eines Asylanten ohne familiäre oder gesundheitliche Probleme unter solchen Bedingungen nicht das Recht auf Privatsphäre verletze oder Folter darstelle.

Zustände in Justizvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten

Die Justizvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten entsprechen in der Regel den internationalen Normen; die Regierung erlaubte Besuche durch unabhängige Menschenrechtsbeobachter.

Zustände: 2012 befanden sich 6.599 Personen in Strafvollzugs- oder Untersuchungshaft (die Behörden inhaftierten 31% in Untersuchungshaft, 50% im Strafvollzug, 6% gem. dem Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und ca. 3% aus anderen Gründen). Davon waren 323 Frauen (5%), 53 Jugendliche (1%), und 4.870 (74%) Ausländer. 2012 befanden sich 2.051 Personen in Untersuchungshaft und 427 in Abschiebehaft, davon 5% Frauen.

Laut Statistik des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments befanden sich 2012 30 Personen unter 18 Jahren in Sicherheitsverwahrung; davon waren 89% Jungen und 11% Mädchen.

Die Belegungsrate der Untersuchungsgefängnisse betrug 2012 95% und Überbelegung stellte ein andauerndes Problem dar, insbesondere im französischsprachigen Teil des Landes. Die Justizvollzugsanstalt Champ-Dollon in Genf hatte die höchste Belegungsrate in der Schweiz; sie ist für maximal 376 Insassen ausgelegt, beherbergte jedoch während einer NKVF-Kontrolle 2012 671 Insassen. Unabhängigen Beobachtern zufolge kritisierten Justizvollzugsbeamte wie auch Insassen die schlimmen Haftbedingungen.

Als die Belegungsrate im April 800 Insassen überstieg streikten 170 Justizvollzugsbeamte, um gegen die schlimmen Haftbedingungen zu protestieren. Daraufhin wurden der Justizvollzugsanstalt 85 zusätzliche Justizvollzugsbeamte zugeteilt. Nach einer Reihe von Beschwerden wegen Platzmangel in der Justizvollzugsanstalt beantragten mehrere Strafgefangene bei einem Genfer Bezirksgericht Entschädigung. Der Richter wies die Entschädigungsklagen ab mit der Begründung, dass der zur Verfügung stehende Platz den im Europäischen Menschenrechtsabkommen dargelegten Normen entspreche. In Lausanne wurden Strafgefangene gezwungen, wegen Platzmangel einen Teil ihrer Strafe in kleinen Zellen in Polizeistationen und in Behelfsabteilungen abzuleisten.

Die Bedingungen für weibliche Strafgefangene glichen in der Regel denen der männlichen Strafgefangenen, aber es gab auch Ausnahmen. Im April besuchte die NKVF die Zentraljustizvollzugsanstalt in Schaffhausen und beanstandete, dass die weiblichen Insassen zu abgeschlossen seien. Zu den weiteren Problemen gehörte der Platzmangel für Strafgefangene in einigen der älteren Blocks.

Allen Strafgefangenen stand Trinkwasser zur Verfügung, aber in einigen Einrichtungen fehlte es an Arbeits- und Sporteinrichtungen und Außenanlagen.

Im November hatte das Bundesamt für Statistik noch nicht die Zahlen für Todesfälle in Haft im Berichtsjahr oder 2012 herausgegeben. Aus Nichtregierungsorganisationen- (NGOs) und Pressemeldungen ist jedoch bekannt, dass es im Berichtsjahr mindestens zwei Suizide und zwei versuchte Suizide gab. Am 17. April starb im Zuger Kantonsspital ein 32-jähriger Strafgefangener, der mehrere Monate lang die Nahrungsaufnahme verweigert hatte.

Die NKVF besuchte 2012 zehn und in der ersten Hälfte des Berichtsjahrs sechs Justizvollzugsanstalten und Asylbewerberaufnahmезentren. Obwohl die Kommission die allgemeinen Zustände in den besuchten Einrichtungen als zufriedenstellend bezeichnete, berichtete sie bei einigen Justizvollzugsanstalten über einen Mangel an Ressourcen, Überbelegung und einen Mangel an

ordnungsgemäß ausgebildetem Sanitätspersonal. Weiterhin stellte sie fest, dass Asylbewerber während der Wartezeit auf Rückführung unter übermäßig beengenden Bedingungen litten und es dem Justizvollzugspersonal an ausreichender Sanitätsausbildung fehlte. Die Kommission kritisierte das Aufnahmezentrum für Asylbewerber in Basel wegen Überbelegung und schlechter Luftqualität. Das Zentrum war ursprünglich für 320 Personen ausgelegt, beherbergte jedoch zeitweise mehr als 485 Personen und davon bis zu 12 Personen in einem Raum. Die Kommission befand die allgemeinen Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Champ Dollon in Genf und die Sicherheitsverwahrungsbedingungen für Asylbewerber in der Haftanstalt Martigny als „nicht zufriedenstellend“ und stellte fest, dass die Insassen der Haftanstalt Martigny 23 Stunden am Tag in ihren Zellen verbringen und dass es in der Haftanstalt Martigny kaum Unterschiede zwischen den Haftbedingungen für Asylbewerber und den Haftbedingungen für verurteilte Straftäter gab. Weiterhin kritisierte die Kommission die unregelmäßige Verwendung einer Überwachungszelle in der Strafvollzugsanstalt Thorberg und die langen Zeiträume, in denen die weiblichen Insassen der Justizvollzugsanstalt Schaffhausen isoliert sind.

Verwaltung: Die Dokumentationsverfahren für Strafgefangene waren angemessen. Die Justizvollzugsanstalten erstellten einen „Haftplan“ für jeden Häftling und definierten die Ziele und Interimszielsetzungen für die Dauer der Haftzeit. Die Behörden aktualisierten diese Haftpläne in regelmäßigen Abständen. Die Justizvollzugsanstalten führten Krankenakten für alle Häftlinge. Die Straf- und Untersuchungsgefangenen konnten angemessen Besucher empfangen und hatten Gelegenheit zur Ausübung ihrer jeweiligen Religion. Für nichtgewalttätige Straftäter gab es anstatt Inhaftierung Alternativen wie Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit. Straf- und Untersuchungsgefangene konnten den Justizbehörden ohne vorherige Zensur Beschwerden vorlegen und eine Untersuchung von glaubhaften Anschuldigungen unmenschlicher Zustände beantragen. Die Behörden gingen diesen Anschuldigungen nach. Es gibt keinen Bürgerbeauftragten auf nationaler Ebene, aber eine Reihe von Kantonen setzten auf Kantonsebene Bürgerbeauftragte und Vermittlungsorgane ein, die sich für die Straf- und Untersuchungsgefangenen einsetzten und Beschwerden über deren Haftbedingungen und –umstände nachgingen. Organe zur Bearbeitung von Beschwerden der Strafgefangenen standen eher in den größeren, dichter bevölkerten Kantonen zur Verfügung als in den kleinen, weniger bevölkerten Kantonen.

Laut Strafrecht darf die Polizei junge Straftäter nur für einen minimalen Zeitraum festhalten, aber das Strafrecht gibt keinen ausdrücklichen Zeitraum vor. In Wirklichkeit dürfte die Polizei ohne Anklageerhebung oder Haftbefehl junge Straftäter nur für maximal 24 Stunden (am Wochenende 48 Stunden) festhalten. Strafen für Jugendliche unter 15 Jahren durften nicht mehr als ein Jahr betragen. Strafen für Straftäter im Alter von 16 Jahren und älter durften bis zu vier Jahre betragen. Das Gesetz schreibt vor, dass die Behörden jugendliche Straftäter in Erziehungsanstalten oder separaten Flügeln der Justizvollzugsanstalten unterbringen müssen, wo ihnen Bildungsmöglichkeiten geboten werden können. 2012 hielten die Behörden 399 Jugendliche in Haft; 528 weitere Jugendliche erhielten Bewährungsstrafen.

Im März 2012 gab die Züricher Kantonsregierung bekannt, dass der Bau eines Jugendflügels in der Strafvollzugsanstalt Uitikon nicht wie geplant im Berichtsjahr fertig gestellt werden würde. Kantonsbeamte teilten mit, dass der Bau nicht den erforderlichen Normen entsprach und die Eröffnung des neuen Flügels daher verschoben wurde. Jugendliche wurden im Berichtsjahr auch weiterhin im alten Trakt untergebracht.

Unabhängige Überwachung: Örtliche und internationale Menschenrechtsgruppen, die Medien und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes durften mit Erlaubnis der Regierung die Bedingungen in den Justizvollzugsanstalten und Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber überwachen. Die CPT besuchte das Land letztmalig in 2011.

d. Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung

Die Verfassung verbietet willkürliche Festnahme und Inhaftierung und der Staat achtete in der Regel diese Verbote.

Die Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparats

Die Zivilbehörden hatten die wirksame Kontrolle über die Sicherheitskräfte, die überwiegend von den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem Bund organisiert und verwaltet wurden. Neben der Koordinierung und analytischen Funktionen konnte die Bundespolizei unter Leitung des Justizministers in Fällen von organisiertem Verbrechen, Geldwäsche und Korruption ihre eigenen Ermittlungen durchführen. Der Staat hatte wirksame Mechanismen zur Untersuchung und Bestrafung von Missbrauch.

Festnahmeverfahren und die Behandlung von Inhaftierten

Nach dem Gesetz benötigt die Polizei zur Festnahme von Straftatverdächtigen einen von einem ordnungsgemäß befugten Beamten ausgestellten Haftbefehl, es sei denn, dass es sich um einen konkreten Fall unmittelbarer Gefahr handelt. In den meisten Fällen dürfen die Behörden Tatverdächtige nicht länger als 24 Stunden in Haft halten, bevor sie einem Staatsanwalt oder Ermittlungsrichter vorgeführt werden, der entweder formell Anklage erhebt oder die Freilassung des Festgenommenen anordnet. Die Einwanderungsbehörden können Asylbewerber und andere Ausländer ohne gültige Papiere bis zu 96 Stunden ohne Haftbefehl festhalten. Es gibt ein funktionierendes Kautionsystem und die Gerichte ließen Tatverdächtige auf Kautionsfrei, oder auf die Zusage, zur Verhandlung zu erscheinen, es sei denn, dass der Ermittlungsrichter den Angeklagten für gefährlich hielt oder Fluchtgefahr bestand. Einem Tatverdächtigen kann zum Zeitpunkt der Festnahme oder Erstbefragung Rechtsbeistand verwehrt werden, aber Tatverdächtige haben das Recht, einen Anwalt auszuwählen und zu kontaktieren bevor Anklage erhoben wird. Mittellosen Angeklagten, denen Straftaten zur Last gelegt werden die gegebenenfalls zu einer Haftstrafe führen könnten, stellt der Staat kostenlosen Rechtsbeistand zur Verfügung. Die Behörden können den Zugang zu Familienmitgliedern einschränken um die Manipulation von Beweismaterial zu verhindern, aber die Polizei ist verpflichtet, die nächsten Familienangehörigen unmittelbar über die Festnahme zu informieren.

Willkürliche Festnahme: Es gab gelegentlich Meldungen über willkürliche Festnahmen. Am 10. Juli verurteilte das schweizerische Bundesgericht einen hochrangigen Zürcher Polizeibeamten wegen Amtsmissbrauchs und willkürlicher Festnahme zu einer Bewährungsstrafe und einer Geldstrafe von 6.600 Schweizer Franken (7.300 USD). Dieses abschließende Urteil in einer Reihe ähnlicher Urteile betraf einen Vorfall in 2007, bei dem die Polizei bei der Befragung eines Mannes auf einer Zürcher Straße einen Zürcher Geistlichen wegen Einmischung festnahm und später verletzte.

Untersuchungshaft: In einigen Fällen stellte überlange Untersuchungshaft ein Problem dar. 2012 befanden sich ca. 31% aller Inhaftierten in Untersuchungshaft. Das schweizerische Bundesgericht entschied, dass die Länge der Untersuchungshaft nicht die Länge des erwarteten Strafmaßes für die dem Tatverdächtigen zur Last gelegte Straftat überschreiten darf.

Inhaftierung von abgelehnten Asylbewerbern und staatenlosen Personen: Laut NKVF waren die Maßnahmen gegen Asylbewerber während der Wartezeit bis zur

Rückführung zu beengend. Die NKVF stellte insbesondere fest, dass das Transitzentrum im Genfer Flughafen eher einer Justizvollzugsanstalt glich als einer Einrichtung für Asylbewerber. Die NKVF meldete, dass in anderen Haftanstalten Platzmangel herrschte und nicht genug Kapazität zur Verfügung stand, um bestimmte Bedürfnisse, insbesondere für Schwangere oder Eltern mit kleinen Kindern, zu erfüllen.

e. Verweigerung einer fairen, öffentlichen Verhandlung

Die Verfassung sieht eine unabhängige Justiz vor und die Regierung achtete in der Regel die Unabhängigkeit der Justiz.

Prozessnormen

Die Verfassung sieht das Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung vor und die unabhängige Justiz setzte dieses Recht in der Regel durch.

Für Beklagte gilt die Unschuldsvermutung. Verhandlungen sind öffentlich. Nur schwere Straftaten, wie Mord, werden vor einem Geschworenengericht verhandelt. Beklagte haben das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen und zeitnah einen Anwalt zu konsultieren. Angeklagten, denen eine schwere Straftat zur Last gelegt wird, kann ein Anwalt aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Beklagte können Zeugen zur Rede stellen oder befragen und ihre eigenen Zeugen und Beweismittel vorbringen. Sie haben das Recht, in Berufung zu gehen, bis hin zum höchsten Gericht des Landes, dem Bundesgericht. Die Behörden achteten in der Regel diese Rechte und gewährten sie allen Bürgern.

Zivilpersonen, die wegen Verrat militärischer Geheimnisse wie z.B. vertraulich eingestufte Dokumente oder geheime Militärstützpunkte und –einrichtungen angeklagt sind, können vor Militärgerichte gestellt werden. Im Berichtsjahr gab es keine Meldungen über Zivilpersonen, die vor Militärgerichte gestellt wurden.

Politische Häftlinge und Inhaftierte

Es gab keine Berichte über politische Häftlinge oder Inhaftierte.

Zivilgerichtsverfahren und Rechtsmittel

In Zivilsachen gibt es eine unabhängige und unparteiische Justiz. Bürger haben Zugang zu einem Gericht, um Schadenersatz oder die Einstellung von

Menschenrechtsverletzungen einzuklagen. Personen, deren Berufungsrecht bei Schweizer Gerichten erschöpft ist, können sich wegen vorgeblicher Verletzungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wenden und um Abhilfe ersuchen.

Entscheidungen regionaler Menschenrechtsgerichte

Am 17. Dezember erging durch eine Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ein Urteil zugunsten des türkischen Politikers Dogu Perincek. Das Gericht teilte mit, dass Perinceks Verurteilung 2007 wegen Verstoß gegen die Schweizer Antidiskriminierungsgesetze gegen seine Redefreiheit gem. Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verstieß.

f. Willkürliche Eingriffe in Privatleben, Familie, Wohnung oder Schriftverkehr

Die Verfassung verbietet solche Eingriffe und der Staat achtete in der Regel diese Verbote.

Abschnitt 2. Achtung der Bürgerrechte, einschließlich:

a. Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung sieht Meinungs- und Pressefreiheit vor und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte. Eine unabhängige Presse, ein wirksames Justizsystem und ein funktionierendes demokratisches politisches System förderten gemeinsam die Meinungs- und Pressefreiheit.

Meinungsfreiheit: Das Gesetz bestraft die öffentliche Aufstachelung zu Rassenhass oder Diskriminierung, die Verbreitung rassistischer Ideologien und die Verleugnung von Verbrechen gegen die Menschheit. Im Berichtsjahr gab es keine Verurteilungen oder Festnahmen nach diesem Gesetz.

Pressefreiheit: Nach dem Bundesgesetz stellt die Veröffentlichung von Informationen aufgrund von durchgesickerten „geheimen offiziellen Besprechungen“ eine Straftat dar.

Am 11. September entschied das Kantonsgericht Neuchatel, dass eine Razzia der Polizei im Haus eines Enthüllungsjournalisten widerrechtlich war. Die Behörden

hatten auf Anweisung der Kantonsstaatsanwaltschaft den Rechner des Journalisten sowie die Rechner seiner Ehefrau und seines 11-jährigen Sohnes beschlagnahmt, nachdem der Journalist sich geweigert hatte, in einem Universitätsplagiatsfall als Zeuge auszusagen.

Internet-Freiheit

Es gab keine staatlichen Einschränkungen beim Zugang zum Internet und keine glaubhaften Berichte, dass der Staat ohne entsprechende rechtliche Genehmigung Email oder Internet-Chatforen überwachte. Laut Bundesamt für Statistik waren im Berichtsjahr 85% der Bevölkerung über 14 Jahre im Internet aktiv.

Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen

Es gab keine staatlichen Restriktionen, welche sich auf die akademische Freiheit oder kulturelle Veranstaltungen ausgewirkt hätten.

b. Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit

Die Verfassung sieht Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit vor und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte.

c. Religionsfreiheit

Siehe Außenministerium der Vereinigten Staaten, *International Religious Freedom Report* unter www.state.gov/j/drl/irf/rpt/.

d. Niederlassungsfreiheit, Binnenvertriebene, Schutz von Flüchtlingen und staatenlose Personen

Die Verfassung sieht Niederlassungsfreiheit im Inland, Reisen ins Ausland, Emigration und Wiedereinbürgerung vor und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte. Die Regierung kooperierte mit dem Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen Menschenrechtsorganisationen, um Flüchtlingen, Asylbewerbern, staatenlosen Personen und anderen schutzbedürftigen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Schutz von Flüchtlingen

Zugang zu Asyl: Die Schweizer Gesetze sehen die Gewährung von Asyl- oder Flüchtlingsstatus vor und die Regierung hat ein System zum Schutz von Flüchtlingen eingeführt. 2012 bearbeiteten die Einwanderungsbehörden 24.941 der im Lauf des Jahres eingegangenen 28.631 Anträge und genehmigten 2.507 Anträge.

Im September 2012 realisierte die Regierung eine Reihe von Asylrichtlinien, um das Asylbewerungsverfahren zu beschleunigen und neue Verordnungen für die Gewährung von Asylstatus einzuführen. Diese Maßnahmen legten fest, dass Dienstverweigerer und Deserteure nicht automatisch zu Flüchtlingsstatus berechtigt sind und die Schweizer Botschaften im Ausland nicht länger Asylanträge annehmen würden. Am 24. Mai warnte die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), dass die verschärften Schweizer Asylgesetze zu einer höheren Stigmatisierung von Asylbewerbern führen würden. Am 9. Juni bestätigten die Wähler in einem landesweiten Volksentscheid trotz Opposition der Kommission und einiger politischer Parteien und Religionsgemeinschaften die neuen Maßnahmen. Am 14. Juni gab der Bundesrat bekannt, dass die beschleunigte Bearbeitung von Asylbewerbungen in Kraft treten und das Bundesamt für Migration 60% der eingehenden Asylbewerbungen innerhalb von 140 Tagen bearbeiten würde. Im Oktober rief Justizministerin Simonetta Sommaruga das Land auf, die Entscheidung, Asylanträge nicht mehr bei Botschaften im Ausland sondern nur noch in Übereinstimmung mit anderen europäischen Ländern anzunehmen, nochmals zu überdenken.

Sicherer Herkunftsstaat/Durchreise: Das Bundesamt für Migration stützte sich auf eine Liste „sicherer Länder“ und potenzielle Flüchtlinge, die aus diesen Ländern kamen oder durch diese Länder einreisten, waren in der Regel nicht asylberechtigt. Allerdings kritisierten Nichtregierungsorganisationen diese Praktik im Berichtsjahr in Bezug auf Abschiebungen nach Italien und Sri Lanka. Am 26. August hob das Bundesamt für Migration Abschiebungen nach Sri Lanka auf und revidierte seine Verfahren für die Bearbeitung von Asylanträgen aus Sri Lanka nachdem zwei Tamilen nach Abschiebung in ihre Heimat dort verhaftet wurden.

Zurückweisung: Obwohl die Regierung in der Regel Asylbewerber nicht zur Rückkehr in Länder zwang, in denen ihr Leben und ihre Freiheit bedroht waren, gab es Meldungen über Ausnahmen. So genehmigte das Bundesamt für Migration zum Beispiel am 12. Juli die Rückführung eines 34-Jährigen Tamilen nach Sri Lanka. Der Mann wurde in Colombo festgenommen und inhaftiert. Am 21. August genehmigte das Bundesamt für Migration die Rückführung einer Familie nach Sri Lanka. Nach der Rückkehr der Familie verhafteten die Behörden in Sri Lanka den

Ehemann. Seine schwangere Ehefrau und ihre beiden Kinder blieben sich selbst überlassen.

Missbrauch von Flüchtlingen: Die Regierung verpflichtete Asylbewerber, innerhalb von 48 Stunden nach Stellung des Asylantrags Dokumente zur Identifizierung ihrer Identität vorzulegen, und die Behörden weigerten sich, die Asylanträge von Asylbewerbern zu bearbeiten, die dazu nicht in der Lage waren, und keine glaubhafte Erklärung für fehlende Identitätsdokumente abgeben oder Beweise für Verfolgung vorlegen konnten. Die Behörden konnten unkooperative Asylbewerber vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung während der Entscheidung über den Antrag bis zu sechs Monate lang festhalten. Weiterhin konnte der Staat abgewiesene Antragsteller bis zu drei Monate festhalten um sicher zu stellen, dass sie das Land verlassen, oder bis zu 18 Monate wenn es bei der Rückführung besondere Hindernisse gab. Der Staat konnte Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren bis zu 12 Monate bis zur Rückführung festhalten. Die Behörden wiesen Asylsuchende in der Regel an, freiwillig das Land zu verlassen. Personen, die sich weigerten freiwillig auszureisen, konnten zwangsweise rückgeführt werden.

Am 20. Juni veröffentlichte die NKVF ihren Jahresbericht über Abschiebungsflüge. Zwischen Juli 2012 und April 2013 wurden mit 31 Sonderflügen 159 Personen aus der Schweiz in ihre Herkunftsländer zurückgeführt. Bei jeder Rückführung befand sich ein NKVF-Beobachter an Bord. Die Beobachter beanstandeten, dass ihnen der Zugang zu Krankenakten verwehrt wurde und die Behörden häufig Ketamin und andere starke Narkosemittel verwendeten, um aufgewühlte Abgeschobene auf den Flügen zu beruhigen. Die NKVF stellte jedoch fest, dass die Behörden nicht so häufig Fußfesseln anlegten, als dies früher der Fall war und dass die Kantonsbehörden in Zürich und Bern zum besseren Schutz der Menschenrechte neue Rückführungsverfahren eingeführt haben.

Amnesty International und andere mit Flüchtlingen arbeitende Nichtregierungsorganisationen beanstandeten wiederum, dass Amtsträger Asylsuchenden in Rückführungsfällen oft wirksam Rechtsbeistand verweigerten, da diese keine finanziellen Mittel hatten, um einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Die Behörden stellten nur in schweren Straftatfällen kostenlosen Rechtsbeistand zur Verfügung; die Abschiebung von Asylsuchenden wurde nicht als ein Justiz- sondern ein Verwaltungsverfahren erachtet.

Zugang zu Grundleistungen: Mehrere Nichtregierungsorganisationen und linksorientierte politische Parteien beanstandeten die mangelhaften und unzweckmäßigen Unterkünfte für Flüchtlinge. Der Mangel an Unterkünften für Asylbewerber stellte ebenfalls ein Problem dar (siehe 1.c.).

Vorübergehender Schutz: Die Regierung gewährte auch Personen, die gegebenenfalls nicht die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung erfüllen, vorübergehenden Schutz, und zwar zwischen Januar und Oktober ca. 12.820 Personen, von denen 629 noch nicht als Flüchtlinge anerkannt waren.

Abschnitt 3. Achtung der politischen Rechte: Das Recht der Bürger, einen Regierungswechsel herbeizuführen

Die Verfassung gibt den Bürgern das Recht, in friedlicher Weise einen Regierungswechsel herbeizuführen; die Bürger haben dieses Recht durch regelmäßige, freie und faire Wahlen auf der Grundlage des universalen Wahlrechts wahrgenommen.

Wahlen und politische Mitbestimmung

Die letzten Wahlen: 2011 wurde in freien und fairen Wahlen die Bundesversammlung gewählt.

Politische Mitbestimmung durch Frauen und Minderheiten: Der Nationalrat (große Kammer) hat 200 Mitglieder, darunter 61 Frauen. Der Ständerat (kleine Kammer) hat 46 Mitglieder, darunter 9 Frauen.

Abschnitt 4. Korruption und mangelnde Transparenz in der Regierung

Das Recht sieht strafrechtliche Sanktionen vor für Korruption von Beamten und die Regierung setzte diese Gesetze in der Regel wirksam um. Es gab im Berichtsjahr vereinzelte Meldungen über Korruption in der Regierung.

Korruption: Vor den Parlamentswahlen 2011 diskutierten die Medien und internationale Beobachter ausgiebig darüber, dass es keine Vorschriften für die Wahlkampffinanzierung von Parlamentswahlen gibt. Die Nichtregierungsorganisation „Transparency International“ kam 2011 zu dem Schluss, dass die Praktiken für politische Wahlkampffinanzierung auch weiterhin undurchsichtig seien. 2011 äußerte die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) Bedenken über mangelnde Transparenz bei der Parteienfinanzierung. Die Schweiz

hat keinen rechtlichen Rahmen für Parteienfinanzierung und bot somit einen Nährboden für Regierungskorruption oder Vetternwirtschaft. Beobachter der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa kritisierten zwar die mangelnde Kontrolle bei der Parteienfinanzierung während Parlamentswahlen, zitierten aber keine bestimmten Fälle. Im März 2012 gab GRECO in seinem *Nachtrag zum Compliance-Bericht über die Schweiz* an, dass in der Schweiz Korruption häufiger im privaten als im öffentlichen Sektor vorkommt.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern verschiedener Bundesministerien arbeitete unter der Leitung des Eidgenössischen Departments für auswärtige Angelegenheiten um Korruption zu bekämpfen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle unterhielt ein Bürgerbeauftragtenbüro um Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes Gelegenheit zu geben, Regierungskorruption in einer sicheren und vertraulichen Weise zu melden. 2012 bearbeitete das Büro des Bürgerbeauftragten 721 Beschwerden. Laut Jahresbericht des Büros handelte es sich bei der Mehrzahl der Fälle um Bildungseinrichtungen, das Finanzsekretariat, das Migrationsamt und staatliche Krankenhäuser.

Am 13. November verhafteten die Behörden fünf Beamte des Sittendezernats der Zürcher Polizei wegen des Vorwurfs der Bestechung durch einen Nachtclub. Der Fall erregte große Aufmerksamkeit in der Schweizer Presse. Die Behörden ließen zwei der Polizeibeamten kurz darauf wieder frei, während drei in Untersuchungshaft verblieben. Ihnen wurde vorgeworfen, die Nachtclubbesitzer im Gegenzug für sexuelle Gefälligkeiten und weitere Bestechungen über geplante Razzien informiert zu haben. Die Ermittlungen führten später zu geringfügigen Beschuldigungen gegen sechs weitere Polizeibeamte, die von Restaurantbesitzer mit bekannten Verbindungen zu Prostitutionsringen als Bestechung Konzertkarten angenommen hatten. Der Fall war gegen Ende November noch hängig.

Whistleblower-Schutz: Die Schweiz hat kein Gesetz zum Schutz von Whistleblowern.

Offenlegung finanzieller Informationen: Mitglieder der Bundesversammlung müssen jährlich ihre finanziellen Interessen, professionellen Aktivitäten, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder Führungsgremien und Gutachter- oder Beratertätigkeiten offenlegen. Die Bundesbehörden waren verantwortlich für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Regierungskorruption. Eine Mehrzahl der Kantone verlangte auch von Mitgliedern der Großen Räte die Offenlegung ihrer finanziellen Interessen.

Öffentlicher Zugang zu Informationen: Laut Verfassung muss die Regierung die Öffentlichkeit über ihre Arbeit informieren, und Regierungsinformationen standen allen in der Schweiz lebenden Personen einschließlich der Auslandspresse zur Verfügung. Ein Transparenzgesetz gewährt der Öffentlichkeit Zugang zu Aktenmaterial der Regierung.

Illegaler Handel mit Naturschätzen: Am 4. November gab die Bundesanwaltschaft bekannt, dass sie nach Prüfung einer von der Schweizer Nichtregierungsorganisation Track Impunity Always (TRIAL) gestellten Strafanzeige Ermittlungen gegen den Goldbarrenhersteller Argor-Heraeus SA durchführen werde. TRIAL behauptete, dass Argor-Heraeus in den Jahren 2004-05 fast drei Tonnen Gold aus der Demokratischen Republik Kongo verarbeitet habe, welches von der illegalen bewaffneten Gruppe „Front des Nationalistes et Integrationistes“ geplündert und verkauft wurde, um ihre Operationen zu finanzieren. Argor-Heraeus bestritt die Anschuldigungen und der Fall war im November noch anhängig.

Abschnitt 5. Die Haltung der Regierung gegenüber Untersuchungen vermeintlicher Menschenrechtsverletzungen, die auf internationaler und NGO-Ebene geführt werden

Eine Reihe inländischer und internationaler Menschenrechtsgruppen agierten in der Regel ohne Einschränkungen durch die Regierung und untersuchten und veröffentlichten ihre Erkenntnisse über Menschenrechtsfälle. Die Regierung verhielt sich in der Regel kooperativ und aufgeschlossen.

Staatliche Menschenrechtsorgane: 2011 gründeten das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein Schweizer Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), das aus einem Netzwerk von Universitäten und Menschenrechtsexperten besteht und Menschenrechtskapazitäten stärken und unterstützen und im Bezug auf Menschenrechtsfragen Brücken zwischen den Bundes- und Kantonsbehörden schlagen soll. Das SKRM organisierte im Berichtsjahr Vorträge über Menschenrechtsthemen und betrieb Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf bewährte Menschenrechtsvorgehensweisen [„Best Practices“].

Es gab neun eigenständige Bürgerbeauftragtenbüros in den Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt, Zug, Zürich und in den Städten Bern, St. Gallen, Rapperswil-Jona, Winterthur und Zürich, die ebenfalls Fälle von Missbrauch durch die Polizei beurteilten.

Abschnitt 6. Diskriminierung, Missbrauch durch die Gesellschaft und Menschenhandel

Die Verfassung verbietet Diskriminierung auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Sprache oder sozialer Stellung, und die Regierung setzte diese Verbote in der Regel durch.

Frauen

Vergewaltigung und häusliche Gewalt: Vergewaltigung einschließlich Vergewaltigung durch Ehegatten ist ein Straftatbestand. Der Staat hat diejenigen, denen solche Straftaten vorgeworfen wurden, wirksam strafrechtlich verfolgt. 2012 wurden der Polizei 569 Vergewaltigungen gemeldet, im Vergleich zu 552 in 2011.

Gewalt gegen Frauen stellt immer noch ein ernstes Problem dar. 2012 wurden 22 Personen infolge häuslicher Gewalt getötet. Bei der Polizei wurden 2012 15.810 Fälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder Gewalt in der Ehe aktenkundig und bei 4.597 Fällen schwerer häuslicher Gewalt wurden Ermittlungen durchgeführt. Häusliche Gewalt und Stalking sind strafbar. Das Gericht kann als Übergangsmaßnahme einem missbrauchenden Ehepartner Kontaktsperre anordnen.

Den Opfern häuslicher Gewalt stand Hilfe, Beratung und Rechtsbeistand von speziellen Behörden und Nichtregierungsorganisationen sowie von fast einem Dutzend privaten oder staatlich geförderten Hotlines zur Verfügung. Bis 2012 gab es 17 offizielle Frauenhäuser, in denen 2.067 Frauen und Kinder untergebracht waren. Trotz großer Nachfrage schlossen die Kantonsregierungen Schaffhausen und St. Gallen im Berichtsjahr zwei Frauenhäuser aus finanziellen Gründen. Mit einer durchschnittlichen Belegungsrate von über 93% waren die Frauenhäuser komplett belegt und die Nachfrage nach Plätzen überstieg in der Regel die zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann des Eidgenössischen Departments des Inneren setzte einen Fachbereich mit Schwerpunkt Häusliche Gewalt ein. Die meisten Kantonspolizeien verfügten über Einheiten, die auf dem Gebiet häuslicher Gewalt speziell geschult sind. Die Mehrzahl der Kantone hatten darüber hinaus Verwaltungseinheiten, um die Aktivitäten der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Opferhilfsgruppen untereinander zu koordinieren.

Am 22. November organisierte die Regierung eine nationale Konferenz über geschlechtsspezifische Gewalt. Etwa 180 Teilnehmer tauschten sich aus über die Chancen und Herausforderungen internationaler Vereinbarungen und besuchten eine Reihe von Vorträgen, Workshops, und eine „Informationsbörse“ um zukunftsbezogene Projekte über die Prävention und Eliminierung geschlechtsspezifischer Gewalt auf Bundes- und Kantonebene zu fördern.

Schädliche traditionelle Bräuche: Am 1. Juli trat ein neues Gesetz in Kraft, das Zwangsehen verbietet und Verstöße mit bis zu fünf Jahren Haftstrafe ahndet. Ausländischen Visumsantragstellern würde bei Verdacht auf Verwicklung in einen solchen Fall die Einreisegenehmigung in die Schweiz verwehrt werden. Bereits im Land lebende Opfer von Zwangsehen dürfen im Land bleiben und ihren Familienstand von „verheiratet“ in „ledig“ umwandeln ohne eine Scheidung beantragen zu müssen. Nach Schätzung einer Studie der Universität Neuchatel 2012 waren zwischen 2010 und 2012 1.400 Frauen Opfer von Zwangsehen oder ungewollten Beziehungen. Eine mit Opfern von Zwangsehen arbeitende Nichtregierungsorganisation bearbeitete zwischen Juni und September im Schnitt acht Fälle pro Woche.

Sexuelle Belästigung: Das Gesetz verbietet sexuelle Belästigung und ermöglicht Personen, die sich am Arbeitsplatz diskriminiert oder belästigt fühlen Zugang zu Rechtsmitteln. Anspruchstellern wurde allerdings nur vorübergehend besonderer Rechtsschutz gegen Entlassung gewährt. Arbeitgeber, die es versäumten angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung zu ergreifen hafteten für Schadenersatz in Höhe von bis zu sechs Monatsgehältern.

Reproduktive Rechte: Der Staat erkannte das Grundrecht von Paaren und Alleinstehenden an, frei und verantwortungsbewusst ohne Diskriminierung, Nötigung und Gewalt zu entscheiden, wie viele Kinder sie in welchen Abständen und zu welcher Zeit haben wollen. Gesundheitskliniken und örtliche Gesundheits-Nichtregierungsorganisationen konnten ungehindert arbeiten und Informationen über Familienplanung verbreiten. Es gab keine Beschränkungen im Zugang zu Verhütungsmitteln und diese fanden breite Verwendung. Die Pflichtkrankenversicherung deckt die Kosten im Zusammenhang mit routinemäßiger Schwangerschaftsvorsorge und Geburten.

Diskriminierung: Frauen genießen nach der Verfassung die gleichen Rechte wie Männer, auch im Familien- und Vermögensrecht und im Justizsystem. Unabhängige Beobachter behaupteten, dass die Gerichte einige Gesetze zuweilen in einer diskriminierenden Weise interpretierten. So entschied zum Beispiel das

schweizerische Bundesgericht, dass bei einer Scheidung der Hauptverdienende genug Einkommen behalten muss, um über der Armutsgrenze zu bleiben. Da in den meisten Ehen die Ehemänner die Hauptverdiener sind könnte ein Haushaltseinkommen, das zu niedrig ist um beide Parteien zu versorgen, die Frau und Kinder dazu zwingen, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen arbeiteten daran, direkte und indirekte geschlechtsspezifische Diskriminierung zu eliminieren. Viele Kantone und einige der größeren Städte hatten Gleichbehandlungsbüros zur Bearbeitung von geschlechtsspezifischen Fragen.

Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz ist widerrechtlich, aber ein unverhältnismäßig hoher Teil Frauen hatten Jobs mit weniger Verantwortung. Frauen wurden nicht so oft befördert wie Männer und die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen Unternehmen besaßen oder leiteten war geringer.

Nach der Verfassung steht Frauen und Männern für gleiche Arbeit gleiche Bezahlung zu. 2011 betrug das durchschnittliche Monatseinkommen für Frauen im Privatsektor 5.176 Schweizer Franken (ca. 5.700 USD), während Männer 6.346 Schweizer Franken (ca. 7.000 USD) verdienten. Im Berichtsjahr machte der Unterschied bei den Niedriglöhnen zwischen Männern und Frauen ca. 16% aus. 2012 waren die Gehälter von Frauen ca. 18% niedriger als die Gehälter ihrer männlichen Kollegen. Die Gehälter von Frauen mit Universitätsabschluss waren mehr als 23% niedriger als die ihrer männlichen Kollegen.

Das Gleichbehandlungsgesetz aus 1996 verpflichtet zwar Unternehmen, gleiches Gehalt für die gleiche Arbeit zu zahlen, aber dieses Gesetz wurde von den meisten Arbeitgebern erfolgreich ignoriert.

Kinder

Geburtenregistrierung: Kinder erhalten ihre Staatsangehörigkeit von den Eltern; Alleinerziehende können die Staatsbürgerschaft übertragen. Geburten werden unverzüglich offiziell registriert, aber die verspätete Registrierung bei Hausgeburten hat keine negativen Konsequenzen.

Kindesmissbrauch: Kindesmissbrauch stellte ein ernstes Problem dar. 2012 wurden 1.203 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch gemeldet; 949 dieser Fälle führten zu Verurteilungen. Eine von der Universität Zürich am 4. August

herausgegebene Studie deutete an, dass die tatsächliche Zahl von Missbrauchsfällen weitaus höher war als die Zahl, die aus den Polizeiakten hervorgeht. Laut dieser Studie gab es 2012 mehr als 4.000 Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs. Bei den meisten Opfern handelte es sich um Mädchen unter 18 Jahren; die meisten Missbrauchsfälle kamen in der Familie oder im nahen sozialen Umfeld vor. 2012 registrierte das Kinderkrankenhaus Zürich 444 Fälle von Kindesmissbrauch, von denen es sich bei 36% um Fälle von körperlichem und sexuellem Missbrauch handelte. Bis Ende November standen noch keine Zahlen für das Berichtsjahr zur Verfügung.

Zwangsehen und Frühehen: Das gesetzliche Mindestalter für Eheschließungen beträgt 18 Jahre. Eine von der Regierung in Auftrag gegebene Studie der Universität Neuchatel berichtet über mindestens 300 Zwangsehen zwischen Mitte 2010 und Mitte 2012. Wer jemanden zwingt, eine Zwangsehe einzugehen, kann mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Schädliche traditionsgebundene Praktiken: Weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung ist widerrechtlich, kam aber Nichtregierungsorganisationen zufolge in geringen Zahlen vor. Das Strafrecht sieht für weibliche Genitalverstümmelung Haftstrafen von bis zu 10 Jahren vor.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern: Die Produktion, der Besitz, die Verbreitung oder das Herunterladen von Kinderpornografie aus dem Internet ist widerrechtlich und wird mit einer Geldstrafe oder einer Höchststrafe von bis zu einem Jahr Haft bestraft. Bis auf wenige Ausnahmen legt das Gesetz das Mindestalter für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr auf 16 Jahre fest. Einvernehmlicher Geschlechtsverkehr im Alter von unter 16 Jahren ist erlaubt wenn einer der Partner nicht mehr als drei Jahre älter ist als der andere Partner. Die Höchststrafe für Unzucht mit Minderjährigen beträgt 10 Jahre Haft.

Am 19. September genehmigten beide Kammern des Parlaments eine Änderung im Strafrecht um Kinderprostitution für Kinder unter 18 Jahren zu verbieten und Zuhälter von minderjährigen Prostituierten mit Haftstrafen von bis zu 10 Jahren zu bestrafen. Käuflicher Geschlechtsverkehr mit minderjährigen Prostituierten würde mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren bestraft. Das Gesetz sollte planmäßig am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Internationale Kindesentführungen: Die Schweiz hat das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

unterzeichnet. Für landesspezifische Informationen siehe http://travel.state.gov/abduction/country/country_5797.html.

Antisemitismus

Laut der 2012 durchgeführten Volkszählung und den neuesten zur Verfügung stehenden Daten hatte die Jüdische Gemeinde 16.763 Mitglieder und stellte somit 0,2% der Landsbevölkerung dar. Es gab zwar bis Ende November keine aktualisierte Volkszählung, aber die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) meldete in der Schweiz im Berichtsjahr ca. 17.400 Personen jüdischen Glaubens. Die größten jüdischen Gemeinden befanden sich in Zürich, Bern und Genf.

Nach dem vom Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund in Zusammenarbeit mit der GRA erstellten Antisemitismus Bericht 2012 gab es 2012 im deutschsprachigen Teil der Schweiz 25 antisemitische Vorfälle. Das in Genf ansässige Büro der Inter-Gemeinschaftskoordination gegen Antisemitismus und Diffamierung und der Schweizer Israelitische Gemeindebund meldeten 87 antisemitische Vorfälle in den französisch- und italienischsprachigen Teilen des Landes, von denen einer als schwerwiegend erachtet wurde. In einer Zusammenfassung der antisemitischen Vorfälle im Berichtsjahr führte die GRA 13 Fälle von verbalem Rassismus, 15 rechtsextremistische Demos, drei Fälle von Bedrohungen oder Schikane, sieben Fälle von Sachbeschädigung, sechs Fälle von Diskriminierung sowie einen Fall von Rassismus durch Regierungsbehörden, einen Angriff gegen körperliche Unversehrtheit und vier unspezifische Fälle auf. Der Gemeindebund stellte in seinem Jahresbericht fest, dass schwere Vorfälle wie gewalttätige Angriffe gegen Juden und die Verleugnung des Holocaust selten waren. 2012 hielten die Behörden keine gewalttätigen Angriffe gegen jüdische Institutionen oder Synagogen fest. Die GRA verzeichnete 2012 zwei Gerichtsurteile wegen der Verbreitung antisemitischer Propaganda. Bis 20. November meldete die GRA keine Fälle von Verbreitung antisemitischer Propaganda im Berichtsjahr.

Am 15. Juli sandte Maurus Candrian, ein ehemaliges Mitglied der Kantonsregierung und Mitarbeiter der St. Gallerer Baubehörde, eine Email an die israelische Botschaft in Bern in welcher er die Terroranschläge auf israelische Touristen in Bulgarien verherrlichte und schrieb: „Elf getötete Juden in Bulgarien. Das ist gut, sehr gut – ein guter Tag in meinem Leben und ein guter Tag für die freie und gute Welt. Ich bin stolz auf die Helden, die die Juden getötet haben. Tod allen jüdischen Terroristen in der ganzen Welt.“ Das ehemalige

Regierungsmitglied verlor seinen Job und musste eine Geldstrafe von 1.175 Schweizer Franken (1.300 USD) zahlen. Mitglieder der Kantonsregierung distanzierten sich ausdrücklich von der Äußerung. Der Leiter der Bauabteilung sandte eine Email an alle 650 Mitarbeiter, in der er die Äußerung scharf verurteilte und Candrian's Namen veröffentlichte, um andere Mitarbeiter der Abteilung vor falschen Anschuldigungen zu schützen.

Am 20. Juni verurteilte das Genfer Kantonsgericht einen Blogger, der eine Reihe von Artikeln geschrieben und den Holocaust verleugnet und jüdische Organisationen in der Schweiz beleidigt hatte; er wurde wegen Rassendiskriminierung zu vier Monaten Haftstrafe verurteilt.

Im November 2012 hielt eine deutsche Rechtsanwältin, die kürzlich in Deutschland eine dreijährige Haftstrafe wegen Holocaustleugnung ableistete, bei einer Kundgebung in der Stadt Chur vor einem Publikum von ca. 2.000 Personen eine Rede. Berichten zufolge sprach die Anwältin über ihre Erfahrungen bei der Verteidigung von Mandanten, die wegen Holocaustleugnung angeklagt waren. Es wurde berichtet, dass sie dabei die Gesetze betreffend Holocaustleugnung als einen Angriff auf die Meinungsfreiheit und ein Hindernis für Anwälte bezeichnete, die in solchen Fällen mit der Verteidigung von Mandanten beauftragt wurden. Sie feuerte angeblich die Zuhörer an, von den Nazis zu lernen und sagte, dass der Holocaust nicht rechtlich definiert sei und dass in den Fällen gegen angeklagte Holocaustleugner niemals Beweise für den Holocaust vorgebracht wurden. Ein Anwalt aus Bern stellte Strafanzeige gegen die Rednerin und den Moderator der Veranstaltung und führte an, dass beide gegen die Schweizer Antirassismusetze verstoßen hätten. Der Fall war im November noch hängig.

Menschenhandel

Siehe den State Department Bericht über Menschenhandel (*Trafficking in Persons Report*) unter www.state.gov/j/tip.

Menschen mit Behinderungen

Die Verfassung und das Bundesrecht verbieten die Diskriminierung von Menschen mit körperlichen, sensorischen, intellektuellen und geistigen Behinderungen in Bezug auf Beschäftigung, Ausbildung, Zugang zu Gesundheitsversorgung oder weiteren staatlichen Leistungen einschließlich Luftreisen und sonstigen Transportmöglichkeiten, und die Regierung setzte dieses Verbot in der Regel durch. Zugang zu öffentlichen Gebäuden und staatliche Leistungen für Menschen

mit Behinderungen sind gesetzlich vorgeschrieben und die Regierung setzte in der Regel diese Vorgaben durch.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen förderte die Wahrnehmung des Gesetzes und die Achtung der Rechte von Behinderten durch Beratung und finanzielle Unterstützung von Projekten zur Förderung der Integration von Behinderten in der Gesellschaft und im Arbeitsmarkt.

2011 kritisierte der Schweizer Behindertenverband die Pläne für neue Doppeldeckerzüge der Schweizer Bundesbahn (SBB), die 2013 im Nahverkehr in Betrieb genommen werden sollten, als nicht behindertengerecht. Der Verband rügte, dass die Züge für Rollstuhlfahrer schwer zugänglich seien und dass Sonderabteile für Behinderte zu deren Entfremdung beitrage. Der Verband führte an, dass die Züge nicht den im Behindertengesetz definierten Normen entsprechen. Der Verband klagte vor dem Eidgenössischen Verwaltungsgericht und verlor den Prozess gegen die Schweizer Bundesbahn am 22. Februar. Das Verwaltungsgericht führt aus, dass die Schweizer Bundesbahn nicht verpflichtet sei ihre neugebauten Züge umzurüsten, da ein speziell für Behinderte vorgesehener Wagen ausreiche.

Am 1. Juni trat im Kanton Zürich ein abgeändertes Planungs- und Baugesetz in Kraft. Das Gesetz schreibt vor, dass Wohnhäuser mit mehr als fünf Wohnungen behindertengerecht sein müssen.

Behinderte Kinder besuchen die Schule und waren in den meisten Kantonen gut in das Schulsystem integriert. Für Kinder mit schweren Behinderungen standen Sonderschulen zur Verfügung.

Nationale, rassische und ethnische Minderheiten

Rechtsextremisten, einschließlich Skinheads, die sich feindselig gegenüber Ausländern, ethnischen und religiösen Minderheiten und Migranten verhielten, waren auch weiterhin in der Öffentlichkeit aktiv. Laut Schätzung der Polizei hielt sich die Zahl der Extremisten bei ca. 1.200. Aus GRA Statistiken geht hervor, dass im Berichtsjahr 81 Vorfälle gegen Ausländer und Minderheiten gemeldet wurden. Über das Jahr hinweg verzeichnete die GRA 44 solcher Vorfälle. Diese Zahlen beinhalten Vorfälle verbaler und schriftlicher Angriffe, die weitaus häufiger vorkamen als körperliche Angriffe. Im Berichtsjahr gab die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus und die Fachstelle für Rassismusbekämpfung eine

Reihe von Berichten heraus, welche die Herausforderungen und Empfehlungen zum Umgang mit Rassismus in der Schweiz beschreiben.

Am 19. Januar griff ein Skinhead in einem Restaurant im Kanton Bern einen jungen Tamilen an. Das Opfer floh und suchte Schutz in einem anderen Restaurant. Vier Skinheads folgten ihm in das Restaurant, wobei sie den Nazi-Gruß entboten. Einer der Skinheads warf eine Fensterscheibe des Restaurants ein und ein anderer schrie, dass er das Opfer umbringen werde, wenn er ihm wieder begegne. Die Täter wurden mit Geldstrafen in Höhe von 1.800 bis 16.000 Schweizer Franken (2.000 und 17.600 USD) bestraft, welche teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Im Berichtsjahr handelte es sich bei den fünf Gruppen, die überwiegend für die aktive Verbreitung rassistischer Ideologien und antisemitischer Rhetorik verantwortlich waren, um die Genfer Nichtkonformisten, die Europäische Aktion, die Lega dei Ticinesi, die Partei National Orientierter Schweizer (PNOS) und den französischsprachigen Zweig der PNOS, die Partei Nationaler Schweizer (PNS).

Am 28. September versammelten sich 40 Rechtsextremisten im Kanton Waadt um den ersten Jahrestag der Gründung der ultrarechten Partei PNOS mit Sitz im Kanton Bern zu feiern. Die Partei konzentriert sich auf Anti-Einwanderungsfragen und praktizierte gewalttätigen Extremismus.

Am 21. November traf sich eine Reihe von Minderheitsjugendgruppen in Zürich um über Diskriminierung durch die Polizei zu sprechen. Zwei Jugendliche berichteten, dass sie an manchen Tagen bis zu vier Mal von der Polizei angehalten wurden und die Polizei sie sogar aufforderte, sich auszuziehen und dann mit einer Taschenlampe ihre Genitalien inspizierte. Ein Mann berichtete, dass bei einer solchen Inspizierung ihm der Polizist auf seine Bemerkung hin, dass er für die Stadtverwaltung arbeite, entgegnete: „Ich bin mir sicher, dass jemand wie Sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.“

Die Regierung erkannte die Jenisch als eine Minderheitengruppe mit ca. 35.000 im Land wohnhaften Mitgliedern an. Das Fehlen geeigneter Campingplätze und Durchreisegebiete blieb auch weiterhin ein Problem.

Die Roma-Stiftung in Zürich schätzte, dass in der Schweiz ca. 50.000 Roma leben. Im Berichtsjahr äußerten die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus und die Nichtregierungswebseite humanrights.ch Bedenken über zunehmende feindselige Einstellungen gegenüber Roma und umherziehenden Minderheiten. Die

Roma-Stiftung führte an, dass im öffentlichen Dialog zunehmend negative Klischees über Roma festzustellen waren und kritisierte bestimmte Zeitungen wegen rassistischer Reportagen und die endlose Fortsetzung negativer Klischees. Im Oktober gab die Kommission gegen Rassismus ihren Bericht 2012 heraus und erwähnte die andauernde Notlage der Roma. Die Nichtregierungsorganisation Roma stellte ebenso andauernde Vorurteile gegen Roma, Diffamierung von Roma und Verallgemeinerungen über Roma in einer rechtsorientierten Wochenzeitschrift fest. In einem anderen Bericht hinterfragte die gleiche Nichtregierungsorganisation einen Zeitungsbericht über Prostitution in Zürich, in welchem der Autor die Ausbeutung von Roma durch Roma beschrieb.

Gesellschaftlicher Missbrauch, Diskriminierung und Gewalt aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

Die Schweizer Anti-Diskriminierungsgesetze gelten nicht für sexuelle Orientierung bzw. beziehen sich nicht speziell auf Lesben-, Schwulen-, Bisexuelle- und Transsexuelle (LSBT) Fragen, was in der Schweizer LSBT-Gemeinde ernste Bedenken aufwarf.

Es gab gelegentliche Meldungen über gesellschaftlichen Missbrauch oder Diskriminierung wegen Ablehnung der LSBT-Orientierung. Die Organisation Pink Cop (schwule und lesbische Polizeibeamte) schätzte, dass es im östlichen Teil des Landes 2012 etwa 20 tätliche Angriffe gegen LSBT-Personen gab. Nach Schätzung der LSBT Dachorganisation Pink Cross gab es ein bis zwei Angriffe im Monat.

Laut Gesetz dürfen gleichgeschlechtliche Paare eingetragene Partnerschaften eingehen, aber es ist ihnen nicht erlaubt, Kinder zu adoptieren.

LSBT-Kinder aus Einwandererfamilien, insbesondere aus den Balkanländern, der Türkei und dem Nahen Osten, waren ernststen Repressalien wie z.B. Ausschluss aus der Familie ausgesetzt.

Im Berichtsjahr nahmen Nichtregierungsorganisationen Beschwerden entgegen, dass schwule Paare wegen ihrer sexuellen Orientierung keine Wohnungen finden konnten. Dies war besonders in ländlichen Gegenden der Fall. Aus einer Studie über schwulen- und transsexuellenfeindliche Gewalt, an der mehr als 260 LSBT-Personen im Alter von 16 bis 60 Jahren teilnahmen, ging hervor, dass 73% der Befragten Beleidigungen erfahren hatten, 81% waren bedroht worden und 7% waren wegen ihrer sexuellen Orientierung angespuckt worden. Obwohl nur 1,5%

der Befragten durch tätliche Angriffe schwer verletzt wurde, erlitten 5% leichte Verletzungen und 12% widerfuhren geringfügige tätliche Angriffe, die nicht zu Verletzungen führten. Aus der Studie geht hervor, dass die Angriffe überwiegend nachts stattfanden und von jungen Männern begangen wurden. Auf die Frage, ob sie sich vor Angriffen fürchteten, antworteten ca. 35% der schwulen und lesbischen Befragten und 70% der transsexuellen Befragten „ja, in hohem Maß“ oder „ja, in sehr hohem Maß“. Die Studie – die erste dieser Art in der Schweiz – stellte fest, dass der Grund für diesen Unterschied darin lag, dass die Schwulen- und Lesbenbewegung älter war und mehr Akzeptanz fand als die Transsexuellen-Bewegung. Im Berichtsjahr waren LSBT-Aktivisten dabei, ein Zentralbüro zu eröffnen, das Daten sammeln und Statistiken über verbale und körperliche Angriffe auf LSBT-Personen veröffentlichen soll.

Sonstige gesellschaftliche Gewalt oder Diskriminierung

Es gab gelegentlich Meldungen über Diskriminierung gegen Menschen mit HIV/AIDS. 2012 registrierte die AIDS-Hilfe Schweiz 85 Diskriminierungsfälle gegen Menschen mit HIV. Bei etwa 40% der Beschwerden ging es um Diskriminierung im Arbeitsmarkt oder am Arbeitsplatz. Die AIDS-Hilfe Schweiz führte im Berichtsjahr mehrere Kampagnen durch, um Schikane und unfaire Behandlung zu bekämpfen und die Öffentlichkeit entsprechend zu sensibilisieren.

Abschnitt 7. Arbeitnehmerrechte

a. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen

Das Gesetz und die dazugehörigen Vorschriften und Rechtsverordnungen geben Arbeitnehmern einschließlich Migranten das Recht, ohne vorherige Genehmigung oder übermäßige Auflagen unabhängige Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und diesen beizutreten. Das Gesetz schützt ebenso das Recht auf Gewerkschaftsaktivitäten, einschließlich des Rechts, ohne Einmischung rechtmäßige Streiks zu veranstalten, wenngleich Streiks im Zusammenhang mit Arbeitnehmer-Arbeitgeberbeziehungen stehen müssen. Der Staat kann das Streikrecht von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aus nationalen Sicherheitsgründen oder zur Wahrung der außenpolitischen Interessen einschränken. Es gibt keine bestimmten Gesetze, die Diskriminierung von Gewerkschaften und Einmischung von Arbeitgebern verbieten. Das Gesetz verpflichtet Arbeitgeber nicht, Arbeitnehmer, die aus ungerechtfertigten Gründen entlassen wurden, wieder einzustellen.

Die Behörden setzten Gesetze zum Schutz der Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen wirksam durch. Kollektivverhandlungsvereinbarungen verpflichteten die Sozialpartner, den Arbeitsfrieden zu erhalten und begrenzten daher das Streikrecht auf die Laufzeit einer Vereinbarung, in der Regel auf sieben Jahre.

Arbeitgeber entließen zuweilen Gewerkschafter aus nicht gerechtfertigten Gründen und bedienten sich des Rechtssystems, um legitime Gewerkschaftsaktivitäten einzuschränken. In einigen Kantonen und vielen Einwohnergemeinden war es Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst nicht gestattet zu streiken. Gewerkschaften meldeten wieder diskriminierendes Verhalten gegen ihre Mitglieder. Im November 2012 reaktivierte der Schweizer Gewerkschaftsbund eine Beschwerde bei der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die 2003 eingereicht und 2009 ausgesetzt wurde, um eine von der IAO geführte Untersuchung von angeblich unfairen Entlassungen von Gewerkschaftern zu untersuchen. Der SGB berichtete, dass im Gefolge der Finanzkrise festgestellt wurde, dass eine höhere Prozentzahl von Gewerkschaftsmitgliedern als Nichtgewerkschaftsmitgliedern entlassen wurden. Bei der IAO-Konferenz in Oslo vom 8.-11. April wurden die Schweizer Arbeitgeber aufgerufen, ihre Gewerkschaftsmitglieder fair zu behandeln.

b. Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit

Das Gesetz verbietet sämtliche Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit und die Regierung setzte diese Verbote um. Die Verordnung über die privaten Hausangestellten regelt die Arbeitsbedingungen für private Hausangestellte und gibt die Mindestlöhne vor. Die Verordnung sollte im Dezember ablaufen, wurde aber um weitere drei Jahre verlängert. Der Mindestlohn wurde um 1% angehoben, um die Nominallöhne anzupassen. Obwohl mit der Verordnung beabsichtigt wurde, Zwangsarbeit und die Ausbeutung ausländischer Arbeitnehmer zu drosseln, gab es Berichte, dass solche Praktiken vorkamen. Es gab Menschenhandel von Frauen für private Hausarbeit und viele Opfer mussten in Salons oder Clubs arbeiten. Im Berichtsjahr waren die Fälle von Ausbeutung der Arbeiterschaft insbesondere in der Bau- und Tourismusbranche verbreitet. Der Staat setzte verschiedene Maßnahmen ein, um Menschenhandel mit Arbeitskräften zu verhindern und die Ausbeutung von Arbeitskräften zu reduzieren.

Siehe Außenministerium der Vereinigten Staaten *Trafficking in Persons Report* unter www.state.gov/j/tip.

c. Verbot von Kinderarbeit und Mindestalter für Arbeitnehmer

Das Mindestalter für Vollzeitbeschäftigte beträgt 15 Jahre. Dreizehn- bis 14-jährige dürfen leichte Arbeiten für nicht mehr als neun Wochenstunden während des Schuljahrs und 15 Wochenstunden zu anderen Zeiten ausführen. Die Beschäftigung von Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren ist ebenfalls limitiert. Kantonskontrolleure haben diese Bedingungen konsequent durchgesetzt. Das Mindestalter für Arbeit unter Gefahrenbedingungen beträgt 16 Jahre. Kinder dürfen nicht an Sonntagen, unter gefährlichen Bedingungen oder nachts arbeiten.

Der Staat hat diese Gesetze und Verordnungen wirksam durchgesetzt um Kinder vor Ausbeutung am Arbeitsplatz zu schützen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement überwachte die Umsetzung der Kinderarbeitsgesetze und –verordnungen und die Arbeitsplatzkontrolleure des Kantons waren für die Durchsetzung zuständig. Arbeitsplatzkontrolleure des Kantons kontrollierten wirksam Firmen um festzustellen, ob es Verstöße gegen die Kinderarbeitsgesetze gab. Es gab vereinzelte Meldungen über Menschenhandel mit Kindern zum Zweck der Zwangsbettelei und Diebstahl.

Verstöße gegen die Schweizer Kinderarbeitsgesetze wurden mit bis zu sechs Monaten Haftstrafe geahndet. Nichtregierungsorganisationen kritisierten, wie leicht durch zahlreiche Ausnahmen und Gesetzeslücken die bestehenden rechtlichen Einschränkungen für die Regelung von Kinderarbeit gelockert werden konnten.

d. Akzeptable Arbeitsbedingungen

Es gibt keinen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn. Die Arbeitsverträge von ca. 40% der (Schweizer) Lohnempfänger enthielten Mindestlohnbedingungen und führten zu relativ niedrigen Durchschnittslöhnen für alle Arbeitnehmer in der Bekleidungs-, Hotel- und Einzelhandelsbranche. Der größte Teil der freiwilligen Kollektivvereinbarungen auf Sektorbasis enthielt Mindestlohnbestimmungen, die ein Monatsentgelt von 2.200 bis 4.200 Schweizer Franken (2.400 bis 4.600 USD) für ungelernete Arbeitskräfte und 2.800 bis 5.300 Schweizer Franken (3.100 bis 5.800 USD) für Facharbeiter vorgaben. Die offizielle Armutsgrenze lag bei einem Monatslohn von ca. 2.200 Schweizer Franken (2.400 USD) für Alleinstehende, 3.800 Schweizer Franken (4.200 USD) für Alleinerziehende mit zwei Kindern, und 4.800 Schweizer Franken (5.300 USD) für eine Familie mit zwei Kindern. Diese Zahlen schwankten leicht von Kanton zu Kanton je nach Lebenshaltungskosten, blieben aber allgemein im Berichtsjahr konstant. Das Gesetz sieht eine maximale

Wochenarbeitszeit von 45 Stunden vor für Arbeiter und Angestellte in der Industrie, dem Dienstleistungssektor und dem Einzelhandelssektor, und eine Wochenarbeitszeit von 50 Stunden für alle anderen Arbeitskräfte. Von diesen Regelungen sind bestimmte Berufsstände wie Taxifahrer oder Ärzte ausgenommen. Das Gesetz schreibt eine Rast von mindestens 35 durchgehenden Stunden Freizeit sowie einen zusätzlichen halben freien Tag in der Woche vor. Der Überstundenzuschlag muss mindestens 25% betragen; Überstunden sind in der Regel auf zwei Stunden am Tag begrenzt. Das Gesetz begrenzt die jährlichen Überstunden auf 170 Stunden für Arbeitnehmer, die 45 Wochenstunden arbeiten, und 140 Stunden für Arbeitnehmer, die 50 Wochenstunden arbeiten. Das Gesetz enthält eingehende Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber muss Arbeitnehmern mindestens vier Wochen bezahlten Urlaub im Jahr und Arbeitnehmern bis zum 20. Lebensjahr mindestens fünf Wochen bezahlten Urlaub im Jahr gewähren, es sei denn, der Arbeitnehmer arbeitet für Dritte zum legitimen Nachteil der Interessen des Arbeitgebers. Jedem Arbeitnehmer stand ein freier Tag in der Woche zu. In Ausnahmefällen konnte der Arbeitgeber bei Vorliegen besonderer Arbeitsumstände und mit Einverständnis des Arbeitnehmers dem Arbeitnehmer anstatt einem ganzen freien Tag zwei halbe freie Tage gewähren.

Einwanderer dürfen einer Beschäftigung nachgehen und haben die gleichen Rechte wie andere Arbeitnehmer. Es gab keine Sonderbedingungen oder –bestimmungen für nicht eingebürgerte Arbeitnehmer außer, dass sie einen Aufenthaltstitel und eine gültige Arbeitserlaubnis benötigen. Personen ohne Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnis durften nicht arbeiten. Personen mit Aufenthaltstitel konnten eine Arbeitserlaubnis beantragen. Asylbewerber durften in der Regel während der ersten drei Monate nach Stellung des Asylantrags nicht arbeiten, aber in Ausnahmefällen bei Bedarf freiberuflich tätig sein.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und die Arbeitsinspektorate der Kantone haben die Gesetze für die Regelung der Arbeitszeit und Sicherheit am Arbeitsplatz wirksam umgesetzt. Das Ministerium hatte auch die Aufsicht über die Tarifverhandlungen. Jeder der 26 Kantone hatte ein Arbeitsinspektoratsbüro mit ca. sechs bis acht Mitarbeitern. Im Land waren ca. 100 Arbeitsinspektoren tätig. Beobachter hielten die Strafen für Verstöße gegen die Arbeitsgesetze als nicht ausreichend, um als Abschreckung zu dienen.

Im Berichtsjahr beanstandeten mehrere örtliche Nichtregierungsorganisationen und internationale Organisationen, darunter auch die Internationale Organisation für Migration, dass die Behörden nicht die im Baugewerbe vorherrschende Ausbeutung von Arbeitskräften angingen.

Arbeitsmigranten in Niedriglohnjobs waren anfälliger für ausbeutende Arbeitspraktiken als andere Arbeitnehmer. Dies war insbesondere im Baugewerbe, dem Hotel- und Gaststättengewerbe, der Tourismusbranche und in der Landwirtschaft der Fall. 2012 wurden 206.262 Arbeitsunfälle von Männern und 63.346 Arbeitsunfälle von Frauen gemeldet.